amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Deggendorf

Abteilung für Vollstreckungssachen

Az.: 2 K 46/25 Deggendorf, 11.09.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 27.11.2026	**09:00 Uhr**	**E 29, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Deggendorf, Amanstr. 17, 94469 Deggendorf**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Viechtach von Regen

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Regen	899/1	Waldfläche, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche	Ulmenweg 7	0,8991	5415

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Wohnhaus mit Doppelgarage und Nebengebäuden sowie Landwirtschaftsfläche (ehem. landwirtschaftliches Anwesen);
2 separate Wohneinheiten;
Wohnfläche Wohnung 1: ca. 66qm (vermietet);
Wohnfläche Wohnung 2: ca. 100qm (eigengenutzt);
Beheizung erfolgt mittels Einzelöfen (Scheitholz);
Nutzfläche Nebengebäude: ca. 150qm;
Baujahr ca. 1956, spätere An- und Umbauten;
landwirtschaftlicher Flächenanteil ist verpachtet;

Objektanschrift: Ulmenweg 7, 94209 Regen;

Verkehrswert: 305.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.12.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die amtliche Bekanntmachung der Terminsbestimmung erfolgt im Internet unter www.zvg-portal.de

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.